

**1107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP****Nachdruck vom 22. 11. 1989****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 Z 33 wird folgende lit. g angefügt:

„g) „Ökologie“;“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“, „Pharmazeutische Technologie“ oder „Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.“

3. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“ zu verleihen, sofern sie das Thema der Diplomarbeit einem der in § 8 Abs. 2 genannten

Prüfungsfächer entnommen und sie nicht nach § 9 Abs. 6 Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.“

4. In der Anlage A wird in Z 33 den bei lit. c genannten Prüfungsfächern der ersten Diplomprüfung angefügt:

„5. Grundlagen der Ökologie.“

5. In der Anlage A wird der Z 33 folgende lit. g angefügt:

„G. Studienzweig „Ökologie“:

- a) Allgemeine Ökologie;
- b) Spezielle Ökologie;
- c) Angewandte Ökologie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.“

6. In der Anlage A lauten in Z 36 die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:

- „a) Pharmazeutische Chemie;
- b) Pharmakognosie;
- c) Pharmazeutische Technologie;
- d) Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Biochemie,
  - 2. Hygiene und Mikrobiologie.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Die seit Inkrafttreten des Gesetzes stattgefundenen Entwicklungen im Fachbereich Studienrichtungen Pharmazie und Biologie sind nunmehr gesetzlich zu verankern.

**Lösung:**

Ergänzung und Änderung der entscheidungswesentlichen Bestimmungen im besonderen Studiengesetz.

**Alternativen:**

Beibehaltung der unbefriedigenden derzeitigen rechtlichen Situation.

**EG-Konformität:**

Die terminologische Anpassung der Fachbezeichnung in der Studienrichtung Pharmazie nimmt ausdrücklich auf die im EG-Raum geltenden Bestimmungen Bezug; auch in der Ökologie ist die EG-Konformität gegeben.

**Kosten:**

Die Errichtung eines Studienzweiges Ökologie ab dem Studienjahr 1990/91 wird einen zusätzlichen Sachaufwand von jährlich 1 Million Schilling erfordern; diese Mehrkosten sind bereits durch das BFG 1990 anteilmäßig gedeckt. Ferner werden drei Assistentenplanstellen benötigt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das am 1. September 1971 in Kraft getretene Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist durch eine Vielzahl von Studienrichtungen gekennzeichnet. Die Erlassung der entsprechenden Studienordnungen, der Studienpläne und das zunächst schwerfällige und formelle Genehmigungsverfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Studienpläne erstreckte sich überdies über einen längeren Zeitraum. Die neue Entwicklung auf wissenschaftlichem Gebiet in einzelnen Fachbereichen bzw. das Entstehen neuer Schwerpunkte soll nunmehr in diesem Entwurf durch Änderung der Bestimmungen über die Studienrichtung Pharmazie sowie durch die Aufnahme eines weiteren Studienzweiges im Fachbereich Biologie berücksichtigt werden. Verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besonderer Teil

**Zu Artikel I Z 2, 3 und 6 (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3, Anlage A Z 36):**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, war für die Studierenden eine Sonderregelung in § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes zu treffen. Das Prüfungsfach Pharmakodynamik und Toxikologie wurde ausdrücklich bei der Themenwahl für die Diplomarbeit ausgeklammert und ist es bis heute den Studierenden verwehrt, wenngleich die entsprechenden Ordinariate und Institute in der Zwischenzeit errichtet wurden, ihre Diplomarbeit aus diesem Fachgebiet anzufertigen.

Die Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Pharmazie, die Österreichische Apothekerkammer und die Hochschülerschaften bemühen sich seit Jahren, eine Änderung dieser nicht mehr aktuellen restriktiven Bestimmung zu erreichen, um eine Abkopplung dieses Fachbereiches vom wissenschaftlichen Nachwuchs durch fehlende wissenschaftliche Arbeiten zu verhindern.

Der Entwurf sieht nunmehr für die Studierenden der Studienrichtung Pharmazie eine zusätzliche

Wahl eines Themas der Diplomarbeit vor. Der akademische Grad „Magister der Pharmazie“ ist nur jenen Absolventen auf Grund der damit verbundenen Berufsbefähigung zu verleihen, die das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung — wie bisher — entnommen und die keinen Fächertausch nach § 9 Abs. 6 dieses Gesetzes beantragt haben. Diese Ergänzung ist aus Gründen der Verfassungskonformität erforderlich, da die geltende Studienordnung bereits eine solche Bedingung enthält. Weiters wurde im Entwurf die Bezeichnung der Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes dem letzten Stand der Wissenschaft terminologisch angepaßt, wie dies von der Gesamtstudienkommission beschlossen und beantragt wurde.

**Zu Artikel I Z 1, 4 und 5 (§ 2 Abs. 3 Z 33 lit. g, Anlage A Z 33 lit. c und lit. g):**

Im Hinblick auf den Stellenwert, den die Ökologie in der Gesellschaft einnimmt, wurde bereits vor mehreren Jahren von den Fachvertretern der österreichischen Universitäten die Einrichtung eines Studienzweiges Ökologie gefordert. Der Vorschlag für die Gestaltung des Studienablaufes wurde von der gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Biologie ausgearbeitet. Es bestand Einigung darüber, daß die Ökologie als Teilbereich der Biologie anzusehen und daher, wie bei den anderen Studienzweigen, die Spezialisierung und Schwerpunktsetzung für die ökologische Ausbildung im zweiten Studienabschnitt vorzusehen ist. Die Absolventen dieses Ökologiestudiums sollen befähigt sein, alle jene Bereiche abzudecken, in denen es um die Beurteilung der ökologischen Voraussetzungen für die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften geht. Erforderlich ist daher für einen Ökologen eine breite biologische Grundausbildung und in der Folge sowohl ein allgemeines ökologisches Wissen als auch eine spezielle Kenntnis des ökosystemaren Wirkungsgefüges bestimmter Lebensraumtypen. Aufgabe der Ökologen wird es demnach sein, ökologische Gegebenheiten und Abläufe methodisch richtig zu untersuchen und zu beurteilen sowie

**1107 der Beilagen**

Prognosen für die Auswirkungen vorgesehener Maßnahmen auf diese zu erstellen. In Anbetracht des großen Umfanges des Fachgebietes Ökologie wird bei Erlassung der Studienordnung im Interesse

der beruflichen Differenzierung der Absolventen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß weitere Freiräume und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden erhalten bleiben.

## Gegenüberstellung

### alte Fassung

**§ 8.** (2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“ oder „Arzneiformenlehre“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

**§ 15.** (3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“, zu verleihen.

### Z 36

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Prüfungsfächer:

- a) Pharmazeutische Chemie;
- b) Pharmakognosie;

### neue Fassung

#### § 2. (3) Z 33

g) „Ökologie“;

**§ 8.** (2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“, „Pharmazeutische Technologie“ oder „Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

**§ 15.** (3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 z 36) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“ zu verleihen, sofern sie das Thema der Diplomarbeit einem der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer entnommen und sie nicht nach § 9 Abs. 6 Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.

#### Z 33 lit. c

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- 5. Grundlagen der Ökologie.

#### Z 33 lit. g

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

#### G. Studienzweig „Ökologie“:

- a) Allgemeine Ökologie;
- b) Spezielle Ökologie;
- c) Angewandte Ökologie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

### Z 36

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Prüfungsfächer:

- a) Pharmazeutische Chemie;
- b) Pharmakognosie;

6

1107 der Beilagen

## neue Fassung

- c) Pharmazeutische Technologie;
- d) Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Biochemie,
  - 2. Hygiene und Mikrobiologie.

## alte Fassung

- c) Arzneiformenlehre;
- d) Pharmakodynamik und Toxikologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Biochemie,
  - 2. Hygiene und Mikrobiologie.